

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

13 O 18/16



Verkündet am 12.07.2017

Bähr, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Vert.	Frist setz.	KFV KfA	Midl.
RA	EINGEGANGEN		Verh. inst.
GB	19. JULI 2017		Rück- sur.
Rück- spr.	Beckmann Rechtsanwälte		Zan- lung
zdB			Stell- lung

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Beckmann und Kollegen,
Heinrich-Hertz-Straße 1, 59423 Unna,

g e g e n

die SIGNA Treuhand GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Tölle,
Benrather Straße 18 - 20, 40213 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 20.02.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Papst, den Richter am
Landgericht Dr. Schmitz und die Richterin Dr. Steinbeck

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 52.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.05.2016 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übertragung der Kommanditbeteiligung an der SIGNA 03 Milano S.a.s. di SIGNA Milano S.r.l. & C. zu einem Nominalbetrag in Höhe von 50.000,00.

Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen die Klägerin aus dem zwischen ihnen geschlossenen Treuhandvertrag vom 10.01.2006 keine Ansprüche zustehen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten freizustellen, die der Klägerin aus oder im Zusammenhang mit der Zeichnung der in Ziffer 2) genannten Beteiligung entstehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

VF: 26.07.
FA: 02.08. notys

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen der Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungs- und Beratungspflichten im Zusammenhang mit einer von ihr über die Beklagte als Treuhänderin eingegangenen Unternehmensbeteiligung nach den Grundsätzen der sogenannten Prospekthaftung im weiteren Sinn.

Unter dem 20.01.2006 zeichnete die Klägerin eine Beitrittsvereinbarung verbunden mit einem Angebot zum Abschluss eines Treuhandvertrages als treuhänderisch beteiligte Kommanditistin an der SIGNA 03 Milano S.a.s. di SIGNA Milano S.r.l. & C.

(„Fondsgesellschaft“) mit einer Einlage von 50.000,00 € zuzüglich 5 % Agio (2.500,00 €) - Anlage K1. Der gezeichnete Kommanditanteil wurde mittelbar über die Beklagte Treuhänderin erworben und wird von dieser gehalten. Dem Beteiligungsangebot lag der Emissionsprospekt „SIGNA 03 Milano“ Anlage K 10 zugrunde.

Die Beklagte ist Treuhandkommanditistin der Fondsgesellschaft. Initiatorin des Projektes und Prospektherausgeberin war die SIGNA Financial Strategy GmbH, eine 100%ige Tochter der SIGNA Property Funds Holding AG.

Die Fondsgesellschaft ist als geschlossener Auslands-Immobilienfonds Eigentümerin eines Bürokomplexes in Mailand, Italien. Entsprechend dem Fondskonzept erwarb die Fondsgesellschaft durch Verschmelzung sämtliche Anteile an der „Objekt Bergognone 53 S.r.l.“ Gesellschaft (Objektgesellschaft), die die Immobilie hielt. Zweck dieser Vorgehensweise war es, dass der Kauf der Objektanteile zu einem steuerneutralen Vorgang werden sollte (Prospekt S. 84, 103). Die SIGNA Property Funds Deutschland AG hatte zuvor ein steuerrechtliches Gutachten einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (Anlage B 2) eingeholt. Nach italienischem Recht wäre es auch möglich gewesen, zur steuerrechtlichen Behandlung des Erwerbsvorgangs eine verbindliche Auskunft der italienischen Finanzbehörden einzuholen, was jedoch nicht erfolgte.

In der Folgezeit sollten Einnahmen durch Vermietung und Verpachtung generiert werden, um die Immobilie nach 10 Jahren zu veräußern. Der Renditeprognose liegen dabei kontinuierlich steigende Mieteinnahmen i.H.v. 6.800.000 € (2006) bis auf 8.800.000 € (2016) zugrunde. Dies entspricht einer Jahresdurchschnittsmiete von 300 € in 2006 bis hin zu 388,50 € in 2016 pro Quadratmeter, bezogen auf die Gesamtfläche (Emissionsprospekt S. 47ff).

Zur Finanzierung des Immobilienerwerbs hatte die Fondsgesellschaft ein Zwischenfinanzierungsdarlehen über 46.500.000,00 € mit einer Laufzeit von einem Jahr und ein langfristiges Darlehen über 76.000.000,00 € abgeschlossen (Prospekt S. 63ff).

Mit Bescheiden aus den Jahren 2008 und 2009 verhängten die italienische Finanzbehörden Strafgebühren gegen die Fondsgesellschaft in Höhe von insgesamt ca. 22 Mio. €. Sie warfen ihr Steuerumgehung vor mit der Folge, dass die

Verschmelzung steuerrechtlich als Betriebsabtretung behandelt wurde. Weiter wurde ein Steueranspruch i.H.v. 22,5 Mio. € gegen die Fondsgesellschaft festgestellt. Dies ergibt sich aus dem Geschäftsbericht für 2012 vom November 2013, S. 28ff (Anlage K 12).

Ferner führten Mängel der Mietsache zu einem Beseitigungsaufwand von 3,3 Mio. € sowie dem Abschluss eines neuen Mietvertrages mit einer um 30% unter dem ursprünglich prognostiziertem Niveau liegenden Miete (vgl. ebenfalls Geschäftsbericht für 2012 vom November 2013, S. 12ff, Anlage K 12).

Der Verkehrswert der Immobilie sank von dem im Jahr 2005 mit 110 Mio. € ermittelten Wert auf 89,9 Mio. € in 2012, während der Prospekt für diesen Zeitraum von einer Steigerung auf 144,5 Mio. € ausgegangen war (vgl. ebenfalls Geschäftsbericht für 2012 vom November 2013, S. 9ff, Anlage K 12).

Die Klägerin ist der Ansicht, diese Entwicklungen seien vorhersehbar gewesen aber verschwiegen worden. Die Beklagte hafte als Treuhandkommanditistin für Fehler des Prospekts nach den Grundsätzen der Haftung sog. Altgesellschafter.

Dabei macht sie folgende Prospektfehler geltend:

Die Angaben zu dem Fondskonzept seien widersprüchlich, insbesondere rügt sie folgende Prospektangaben:

- Werbung mit Vollvermietung und hohem Substanzwert, obwohl die Mieterin fünf Jahre später deutlich schlechtere Mietkonditionen durchgesetzt habe,
- der Gewinnvorbehalt für Ausschüttungen beim Verkauf der Immobilie werde nicht hinreichend dargelegt,
- die geplanten Ausschüttungen könnten auch zu Lasten der Gesellschaftereinlagen erfolgen,
- das Risiko der Fremdfinanzierung, insbesondere der geringen Tilgungsraten werde nicht hinreichend dargestellt,
- eine Aufklärung über das Risiko der Loan-to-value-Klausel sei nicht erfolgt,
- der Prospekt weise eklatante Widersprüche auf, etwa seien Datumsangaben bezüglich der Handelsregistereintragungen unrichtig bzw. die jeweils erwerbende Gesellschaft sei nicht richtig dargestellt.

Insgesamt sei unzureichend über die steuerlichen Risiken beim Erwerb der Immobilie aufgeklärt worden, da absehbar gewesen sei, dass die Übertragung der Immobilie auf die Fondsgesellschaft einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen würde. Zudem hätten die Voraussetzungen für die Annahme einer steuerrechtlichen Neutralität im Prospekt dargelegt werden müssen.

Der Prospekt erwecke unzutreffender Weise den Eindruck, als sei das Fondskapital besonders sicher, wie sich aus den Angaben aus dem Vorwort sowie aus S. 60 des Prospekts entnehmen lasse.

Schließlich sei über Renditen und Prognosen getäuscht worden, da die Prognoserechnung nicht die Zinsen für das Zwischenfinanzierungsdarlehen berücksichtige, so dass tatsächlich kein Einnahmeüberschuss im Jahr 2005 hätte ausgewiesen werden dürfen

Die Klägerin ist schließlich der Ansicht, sie habe neben dem Schadenersatzanspruch ein Feststellungsinteresse, hinsichtlich weiterer Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die sich insbesondere aus steuerlichen Nachteilen ergeben könnten. Hierzu trägt sie vor, eine Inanspruchnahme infolge von Gewerbesteuerschäden sei möglich sowie mögliche steuerliche Komplikationen hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung des Anlagekonzepts und eine nachträgliche Aberkennung der Verlustzuweisungen seien zu befürchten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 52.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

die Verurteilung zu Ziffer 1) Zug-um-Zug gegen Übertragung der festzustellen, dass der Beklagten gegen die Klägerin aus dem zwischen ihnen geschlossenen Treuhandvertrag vom 10.01.2006 keine Ansprüche zustehen.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin von allen Beteiligung entstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sie sei bereits nicht passivlegitimiert, da sie weder Gründungskommanditistin sei noch jemals im eigenen Namen oder auf eigene Rechnung Anteile an der Fondsgesellschaft gehalten habe. Im Übrigen kläre das Prospekt zutreffend und vollständig über die Risiken der Anlage auf.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie ist der Ansicht, die 10-jährige Verjährungsfrist sei bereits abgelaufen. Ein etwaiger Schaden sei bereits mit der Zeichnung der Beteiligung durch die Klägerin am 20.01.2006 entstanden. Die Kenntnisunabhängige Verjährungsfrist sei mithin nach 10 Jahren zum 19.01.2016 abgelaufen gewesen. Im Übrigen habe die Klägerin mit Bekanntwerden des Steuerverfahrens im Geschäftsbericht 2008 (Anlage B1) – versandt im November 2009 – und des Ausbleibens der Ausschüttungen nach den letztmaligen Ausschüttungen für das Jahr 2009 im Jahr 2010 Kenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen erlangt, so dass auch die 3-jährige Verjährungsfrist abgelaufen sei.

Die Klage ist der Beklagten am 09.05.2016 zugestellt worden.

Im Übrigen wird auf das wechselseitige schriftsätzliche Vorbringen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Beklagte ist passivlegitimiert.

Die Passivlegitimation der Beklagten folgt jedenfalls aus dem Treuhandverhältnis selbst.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat ein Treuhandgesellschafter – unabhängig von einer eigennützigen Beteiligung – grundsätzlich die Pflicht, die künftigen Treugeber über alle wesentlichen Punkte aufzuklären, die für die zu übernehmende mittelbare Beteiligung von Bedeutung sind, insbesondere über regelwidrige Auffälligkeiten zu informieren (ständige Rechtsprechung seit BGH Urteil vom 24.05.1982, II ZR 124/81; z.B. BGH Urteil vom 24.07.2003, III ZR 390/02; BGH Urteil vom 29.05.2008, III ZR 59/07, Rn. 8; BGH Urteil vom 6.11.2008, III ZR 231/07, Rn. 4; BGH Urteil vom 12.02.2009, III ZR 90/08, Rn. 8; BGH Urteil vom 22.04.2010, III ZR 318/08, Rn. 7 f; BGH Urteil vom 15.07.2010, III ZR 321/08, Rn. 9; BGH Urteil vom 12.12.2013, III ZR 404/12; vgl. BGH Urteil vom 26.11.2015, III ZR 78/15, Rz. 16 jeweils zitiert nach juris; vgl. OLG München, Urteil vom 20.04.2016, Az. 20 U 3917/15, Rz. 5 ff. – zitiert nach juris).

2.

Der Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Gestalt des Zeichnungsschadens in der verlangten Höhe gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB (Prospekthaftung im weiteren Sinn).

Zu den Pflichten eines Treuhandkommanditisten gehört es, die Interessen der Treugeber (Anleger) sachverständig wahrzunehmen und alles Erforderliche zu tun, um deren Beteiligung und ihren wirtschaftlichen Wert zu erhalten und zu mehren, und demgemäß alles zu unterlassen, was dieses Ziel gefährden könnte.

Dementsprechend besteht die Verpflichtung des Treuhandkommanditisten, die Anleger über alle wesentlichen Punkte, insbesondere regelwidrige Auffälligkeiten der Anlage, aufzuklären, die ihm bekannt sind oder bei gehöriger Prüfung bekannt sein müssen und die für die von den Anlegern zu übernehmenden mittelbaren Beteiligungen von Bedeutung sind (BGH, Urteil vom 16. März 2017 – III ZR 489/16 –, Rn. 18, juris)

Für die Beurteilung, ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist auf das Gesamtbild abzustellen, das er dem Anleger unter Berücksichtigung der von ihm zu fordernden sorgfältigen und eingehenden Lektüre vermittelt (zu letzt BGH, Urteil vom 16. März 2017 – III ZR 489/16 –, Rn. 24, juris).

a)

Vorliegend enthält die Prognoserechnung, welche im Prospekt abgedruckt ist, keine Angaben zu den Zwischenfinanzierungszinsen und ist damit fehlerhaft. Dies war im Rahmen der der Beklagten nach den vorstehenden Ausführungen obliegenden Plausibilitätsprüfung des Prospekts ohne weiteres erkennbar. Demgemäß kann es dahin stehen, ob der Prospekt darüber hinaus fehlerhaft ist.

Zu den Umständen, über die der Prospekt ein zutreffendes und vollständiges Bild zu vermitteln hat, gehören auch die für die Anlageentscheidung wesentlichen Prognosen über die voraussichtliche zukünftige Entwicklung des Anlageobjekts (BGH, Urteil vom 27.10.2009, Az. XI ZR 337/08, Rz. 19 – zitiert nach juris). Allerdings handelt es sich bei Prognosen um zukunftsbezogene Informationen. Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlegerentscheidung im Nachhinein infolge prognosewidriger Entwicklungen als falsch herausstellt, trägt der Anleger (BGH, Urteil vom 23.04.2012, Az. II ZR 75/10, Rz. 17 – zitiert nach juris). Die Interessen des Anlegers sind bereits dann hinreichend gewahrt, wenn die Prognosen im Prospekt durch sorgfältig ermittelte Tatsachen gestützt und – aus ex ante-Sicht – vertretbar sind, wobei Prognosen hierbei nach den bei der Prospekterstellung gegebenen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden Risiken zu erstellen sind (BGH, a.a.O. m.w.N.).

Unter Berücksichtigung der Darlehenszinsen des Zwischendarlehens (Bridge Loan) ist der auf S. 66 angegebene Betrag der Darlehenszinsen für die Jahre 2004 und 2005 zu niedrig angesetzt. In Folge dessen wird ein insgesamt zu positives Bild der Beteiligung gezeichnet, so dass es sich um eine für die Anlage relevanten Fehler handelt. Zwar wird im Prospekt im Übrigen zutreffend über den Inhalt des Zwischendarlehens aufgeklärt, der Anleger wird sich in der Regel jedoch auf die in der Prognoserechnung dargelegten Zahlen verlassen.

Soweit die Beklagte hierzu vorträgt, die Prognoserechnung habe die Zwischenfinanzierungszinsen nicht berücksichtigen müssen, da der Prospekt von einer Vollplatzierung aufgegangen sei und daher Zwischenfinanzierungszinsen nicht anfielen, kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden.

So lässt diese vollständig außer Acht, dass der Vertrag über die Zwischenfinanzierung bereits am 29.04.2005 geschlossen wurde und eine

Auszahlung am 13.05.2005 erfolgte. Die Anlage wurde jedoch erst im Dezember 2005 ermittelt.

Setzt man voraus, dass die Prognoserechnung zulässigerweise von einer Vollplatzierung ausgehen durfte, dann entfiel der Bedarf für eine Zwischenfinanzierung frühestens mit dem Zeitpunkt der Vollplatzierung, also im Dezember 2005. Demnach wären vor dem Start der Emission Zinsen angefallen, die berücksichtigt hätten werden müssen.

Dieses Ergebnis wird durch eine Kontrollrechnung bestätigt. Die Beklagte behauptet insoweit, dass sich bei Gegenüberstellung von Zinsaufwendungen für die Zwischenfinanzierung einerseits und den im Falle einer Vollplatzierung zu erfolgenden Ausschüttungen an die Anleger andererseits sich diese gegenseitig aufheben. Aber selbst, wenn man den erhöhten Zinsaufwendungen gemäß nicht angegriffener Klägereberechnung i.H.v. 2.146.165 Euro alternativ ersparte Ausschüttungen i.H.v. 1.058.478 Euro entsprechend dem Vortrag der Beklagten gegenüberstellt, bleibt es bei einer Mehrbelastung von rund 1 Million Euro.

Dies hätte der Beklagten im Rahmen der ihr obliegenden Plausibilitätsprüfung auffallen müssen. Die Beklagte kannte als Treuhandkommanditistin den Prospektinhalt sowie die gewählten Finanzierungsmodalitäten. Das Fehlen der Zwischenfinanzierungszinsen hätte der Beklagten durch eine Gegenrechnung der Prognoserechnung auffallen können. Dies war ihr auch zumutbar. Bei der gebotenen Gesamtschau der Prospektangaben waren diese Ungereimtheiten evident. Davon hätte die Beklagte die Treugeber in Kenntnis setzen müssen.

b)

Unter Zugrundelegung der „Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens“ ist davon auszugehen, dass die mangelhafte Prospekt Darstellung für die Anlageentscheidung des Klägers ursächlich war (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – II ZR 273/12 –, Rn. 10, juris)

Es kann dahinstehen, ob die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens zu einer Beweislastumkehr führt, wie es der für Kapitalanlageberatung durch Banken zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in ständiger Rechtsprechung vertritt (st. Rspr. seit BGH Urteil vom 08.05.2012, XI ZR 262/10; zuletzt BGH, Urteil vom 15.03.2016, XI ZR 122/14, Rz. 17 – zitiert nach juris). Die für die

Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne zuständigen Zivilsenate haben dies ausdrücklich (z.B. BGH Urteil vom 11.02.2014, II ZR 273/12, Rz. 10 zitiert nach juris für die Haftung des Treuhandkommanditisten) oder stillschweigend (z.B. BGH Urteil vom 21.02.2013, III ZR 139/12, Rz. 15 zitiert nach juris) dahinstehen lassen, ob die Vermutung aufklärungsgerechten Verhaltens über die tatsächliche Vermutung hinaus zu einer vollständigen Beweislastumkehr führt. Denn die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens sichert das Recht des Anlegers, in eigener Entscheidung und Abwägung des Für und Wider darüber zu befinden, ob er in ein bestimmtes Projekt investieren will oder nicht (BGH Urteil vom 31.05.2010, II ZR 30/09, Rz. 17 m.N.). Die Vermutung, dass sich der Anleger - über den unrichtig dargestellten Umstand zutreffend aufgeklärt - gegen eine Beteiligung entschieden hätte, ist nicht deshalb entkräftet, weil bei einer gehörigen Aufklärung für den Kläger vernünftigerweise mehrere Möglichkeiten aufklärungsrichtigen Verhaltens bestanden hätten und er in einen Entscheidungskonflikt gekommen wäre (BGH a.a.O. Rz. 18). Selbst wenn die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens im vorliegenden Fall nicht zu einer vollständigen Beweislastumkehr führen sollte, hätte sie die Beklagte jedenfalls nicht entkräftet.

c)

Das Verschulden des Anlageberaters bzw. Anlagevermittlers ist der Beklagten gemäß § 278 S. 1 BGB zuzurechnen, denn er wurde im Pflichtenkreis der Beklagten als Erfüllungsgehilfe tätig. Für eine entsprechende Zurechnung reicht es aus, dass der spätere Vertragspartner, hier die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Treuhänderin, die Vertragsverhandlungen nicht selbst führt und dabei auch nicht selbst die etwaigen Aufklärungspflichten erfüllt, sondern sich dazu der Hilfe eines anderen bedient (BGH, Urteil vom 09.07.2013, Az. II ZR 9/12, Rz. 37 – zitiert nach juris). Hierbei ist irrelevant, ob der Erfüllungsgehilfe mit einer Abschlussvollmacht versehen wurde. Entscheidend für eine Zurechnung ist allein, dass der im Rahmen einer Kapitalanlageberatung zur Aufklärung verpflichtete Schuldner nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Falles davon wusste, dass mit der Erfüllung der Verpflichtung Hilfspersonen betraut sind (BGH, a.a.O.; Urteil vom 03.05.2011, Az. XI ZR 373/08, Rz. 24 – zitiert nach juris), bzw. er nach den Umständen des Einzelfalls mit deren Einsatz zumindest rechnen musste (OLG München, Urteil vom 20.04.2016, Az. 20 U 3917/15, Rz. 9 – zitiert nach juris). Diese Voraussetzungen liegen vor.

3.

Die Klägerin ist im Wege der Naturalrestitution so zu stellen, als wenn sie sich nicht an dem Fonds beteiligt hätte. Da der Schaden des nicht pflichtgemäß aufgeklärten Anlegers bereits in dem Erwerb der bei pflichtgemäßer Aufklärung nicht vorgenommenen Beteiligung besteht, kommt es auf die Werthaltigkeit der Beteiligung nicht an (BGH, Urteil vom 23.04.2012, Az. II ZR 211/09, Rz. 33 – zitiert nach juris).

Die Klägerin hat demnach einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von insgesamt 52.500,00 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den von ihr geleisteten Bareinlagen in Höhe von insgesamt 50.000 € und dem Agio i.H.v. 2.500,00 €. Soweit die Klägerin nach Schluss der mündlichen Verhandlung eine Teilzahlung erhalten und insoweit die Klage zurückgenommen hat, war dies nicht zu berücksichtigen und mag im Rahmen der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden.

Die Klägerin muss sich etwaige Steuervorteile nicht im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes scheidet eine Berücksichtigung steuerlicher Vorteile, die der Anleger aus seiner Beteiligung an einem geschlossenen Fonds erlangt hat, grundsätzlich dann aus, wenn die entsprechende Schadensersatzleistung ihrerseits der Besteuerung unterworfen ist, es sei denn, der Anleger erzielt derart außergewöhnliche Steuervorteile, dass es unbillig wäre, ihm diese zu belassen. (BGH, Urteil vom 19.02.2015, Az. III ZR 90/14, Rz. 17 m.w.N. – zitiert nach juris). Hierzu hat die Beklagte nichts vorgetragen.

Die Klägerin hat ferner Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen gemäß § 291 ab Rechtshängigkeit, also ab dem 09.05.2016.

Die Rückabwicklung der Beteiligung erfolgt Zug-um-Zug (Ziffer 2 der Klage) (§ 249 Abs. 1 BGB).

4.

Die Ansprüche sind auch nicht verjährt.

a)

Anders als die Beklagte meint, steht der Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs nicht die Einrede der Verjährung gem. § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB entgegen.

Gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB verjähren sonstige, nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhende Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an. Ein auf eine fehlerhafte oder unterlassene Aufklärung gestützter Schadensersatzanspruch entsteht mit dem Eintritt des Schadens, wobei der aufgrund einer Aufklärungspflichtverletzung entstandene Schaden schon in der Umsetzung der getroffenen Anlageentscheidung liegt. Ist in das Recht eines Vertragspartners, zutreffend informiert über die Verwendung seines Vermögens selbst zu bestimmen, eingegriffen worden, so stellt in der Regel der Erwerb eines Finanzproduktes oder sonstigen Vermögensgegenstandes, der auf einer Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung beruht, bereits für sich genommen – mithin unabhängig von der Werthaltigkeit des Produktes – einen Schaden dar und berechtigt den Interessenten, die Rückabwicklung des für ihn nachteiligen – weil seinen konkreten Vertragszielen und Vermögensinteressen nicht entsprechenden – oder auch nur auf einem von den Mängeln fehlerhafter Aufklärung beeinflussten Entschluss beruhenden Geschäftes zu verlangen (vgl. BGH, Urteile vom 26. Februar 2013 – XI ZR 498/11 [unter II 5 a]; vom 24. März 2011 – III ZR 81/10 [unter II 1]; vom 31. Mai 2010 – II ZR 30/09 [unter II A 3] vom 8. März 2005 – XI ZR 170/04 [unter II 1 b] und vom 26. September 1997 – V ZR 29/96, NJW 1998, 302 [unter II 2 b cc]).

In diesem Zusammenhang ist mit dem Begriff des „Erwerbs der Anlage“ untechnisch nicht der Vollzug des Anlagegeschäftes, sondern das Zustandekommen des schuldrechtlichen Erwerbsgeschäftes gemeint (vgl. BGH, Urteil vom 24. März 2015 – XI ZR 278/14 [unter II 2 b aa]), also etwa die Erteilung der Kauforder für ein Wertpapiergeschäft (vgl. BGH, Urteil vom 24. März 2015 – XI ZR 278/14 [unter II 2 b bb]) oder die Zeichnung einer Fondsbeteiligung (vgl. BGH, Urteil vom 26. Februar 2013 – XI ZR 498/11 [unter II 5 a]).

Die Beklagte selbst berechnet den Verjährungseintritt zutreffend zum 20.01.2016. Die Klageschrift ist indessen auch insoweit fristwährend vorab per Fax bereits am 18.01.2016 bei Gericht eingegangen.

b)

Auch die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist war zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen.

Die gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderliche Kenntnis von den, den Anspruch begründenden Umständen liegt im Allgemeinen vor, wenn dem Geschädigten die Erhebung einer Schadensersatzklage, sei es auch nur in Form der Feststellungsklage, Erfolg versprechend, wenn auch nicht risikolos, möglich ist. Weder ist notwendig, dass der Geschädigte alle Einzelumstände kennt, die für die Beurteilung möglicherweise Bedeutung haben, noch muss er bereits hinreichend sichere Beweismittel in der Hand haben, um einen Rechtsstreit im Wesentlichen risikolos führen zu können. Auch kommt es grundsätzlich nicht auf eine zutreffende rechtliche Würdigung an. Vielmehr genügt aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit im Grundsatz die Kenntnis der den Ersatzanspruch begründenden tatsächlichen Umstände (st. Rspr., statt vieler BGH, Urteil vom 08.04.2014, Az. XI ZR 341/12, Rz. 27 – zitiert nach juris). Es kommt auch nicht darauf an, dass der Geschädigte die Rechtswidrigkeit des Geschehens, das Verschulden des Schädigers und den in Betracht kommenden Kausalverlauf richtig einschätzt. In Fällen des Schadensersatzes wegen unzureichender Aufklärung muss der Geschädigte insbesondere nicht die Rechtspflicht des Schädigers zur Aufklärung kennen. Auch insoweit genügt vielmehr die Kenntnis derjenigen tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Aufklärungspflicht ergibt (BGH a.a.O.).

Anders als die Beklagte meint, hat sich der Kläger nicht grob fahrlässig der Kenntnis davon verschlossen, dass die Prognoserechnung nicht die Zwischenfinanzierungszinsen enthält.

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder das nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wie etwa dann, wenn sich dem Gläubiger die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben. Dem Gläubiger muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung, eine schwere Form von "Verschulden gegen sich selbst" vorgeworfen werden können. Sein Verhalten muss schlechthin "unverständlich" beziehungsweise "unentschuldigbar" sein. Hierbei unterliegt die Feststellung, ob die Unkenntnis des Gläubigers von verjährungsauslösenden Umständen auf grober

Fahrlässigkeit beruht, als Ergebnis tatrichterlicher Würdigung einer Überprüfung durch das Revisionsgericht dahingehend, ob der Streitstoff umfassend, widerspruchsfrei und ohne Verstoß gegen Denkgesetze, allgemeine Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften gewürdigt worden ist, und ob der Tatrichter den Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt oder bei der Beurteilung des Grads des Verschuldens wesentliche Umstände außer Betracht gelassen hat (vgl. nur Senatsurteile vom 8. Juli 2010 - III ZR 249/09, BGHZ 186, 152 Rn. 27 f und vom 17. März 2016 - III ZR 47/15, WM 2016, 732 Rn. 10 f; jeweils mwN; BGH, Versäumnisurteil vom 23. März 2017 - III ZR 93/16 -, Rn. 8, juris).

Dass der Kläger das Fehlen der Zwischenfinanzierungszinsen in der Prognoserechnung übersehen hat, mag fahrlässig gewesen sein. Unverständlich und unentschuldigbar war dies nicht.

II.

Der Feststellungsantrag zu 3) rechtfertigt sich aus der Freistellungspflicht der Klägerin gegenüber der Beklagten gemäß §§ 675, 670, 257 BGB. Diese Verpflichtung ist Teil des Schadens infolge der eingegangenen Beteiligung in Verbindung mit dem Treuhandvertrag.

III.

Der mit dem Klageantrag zu 4) geltend gemachte Feststellungsantrag ist aufgrund der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens weiterer Vermögensnachteile infolge der Fondsbeteiligungen, insbesondere in Gestalt von Steuernachforderungen, begründet.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 54.500 € festgesetzt.

VF: 26.07

FA: 02.08. 2015

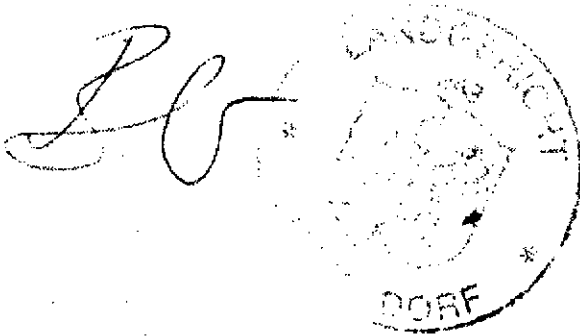
Davon entfallen auf den Klageantrag zu 1) und 2):	52.500,00 €
den Klageantrag zu 3):	1.000,00 € (geschätzt)
den Klageantrag zu 4):	1.000,00 € (geschätzt).

Dr. Papst

Dr. Schmitz

Dr. Steinbeck

Beglaubigt



The image shows a handwritten signature in cursive script, followed by a circular official seal. The seal contains a central emblem and the text 'LANDGERICHT' at the top and 'DOBF' at the bottom, with two small stars on either side of the bottom text.

Bähr

Justizbeschäftigte